

Garantie

PVC

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Der Hersteller sichert hohe Qualität der durch sie hergestellten Erzeugnisse unter Einhaltung ihrer richtigen Montage sowie der sachgemäßen Handhabung und Wartung gemäß den „Ausnutzungsgrundsätzen“ zu. Im Falle der Sachmängel an Erzeugnissen des Herstellers, steht dem Käufer eine angemessene Garantieleistung mit Berücksichtigung der unten angegebenen Grundsätze zu.
2. Der Hersteller erteilt dem Käufer eine Garantie für seine Erzeugnisse, die ab Tag des belegten Einkaufs berechnet wird, für die Frist von:
 - a) 60 Monaten für Fenster und Balkontüren,
 - b) 24 Monaten für Fensterdichtungen,
 - c) 24 Monate auf Eingangstür, Kiepp-Schiebertür und Fenster mit Aluminiumschwelle,
 - d) 24 Monaten für nicht rechteckiges Fenstergerähme (Kreise, Bögen, Dreiecke, Trapeze u. dergl.),
 - e) 60 Monaten für Verdampfung innerhalb der Scheibeneinsätze exklusive Verbindungen mit Ornament-, Sand-, Ätz- und gehärtetem emailliertem Glas,
 - f) 24 Monaten für den Glaseinsatz gemäß der Polnischen Norm und den Technischen Kriterien des Instituts für Glas und Keramik, und nach der visuellen Beurteilung der Qualität von Glasprodukten, g) 24 Monaten für Rolläden
 - h) 24 Monaten für Zubehör d.h. hygrogesteuerte oder mechanische Anemostate, Handläufe, Drücker, Handhaben, Selbstschließer, Belichtungsöffner, Schlösser, Elektroanzapfungen, Patenteinlagen, Abdeckkappe u. dergl. und Blende sowie Handelswaren – äußere und innere Fensterbretter,
 - i) 24 Monaten für die ausschließlich durch den Hersteller durchgeführte Fenstermontage. Die Garantie umfasst jedoch keine Putzschreckrisse in Fensternischen innerhalb und außerhalb des Gebäudes.
3. Mängelgewährleistung.

Die Haftung der Hersteller bezüglich Mängelgewährleistung wird durch den Erwerb und Weiterverkauf der Waren (durch den Abnehmer) geschlossen (Art. 558 §1 des Bürgerliches Gesetzbuches). Der Ausschluss der Haftung des Herstellers für Gewährleistung gilt nicht für Verträge, die nach dem 1. Januar 2021 vom Hersteller mit einer natürlichen Person geschlossen werden, die einen unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Vertrag abschließt, wenn es sich aus dem Inhalt des Vertrags ergibt, dass der Vertrag für die Person keinen beruflichen Charakter hat, der insbesondere aus dem Gegenstand der von ihr ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit folgt, und der nach den Bestimmungen über das polnische Zentralregister für die Gewerbetätigkeit (Art. 556(4) des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches) zur Verfügung gestellt wurde.
4. Die Reklamation ist schriftlich auf „dem Reklamationsanzeigeformular“ in der Handelsabteilung des Herstellers oder seines Vertragshändlers vorzubringen.
5. Voraussetzung für den Garantieanspruch für die Produkte von der Hersteller und die Beanstandungsprüfung ist die Bewahrung dieses Garantiescheins, der Kaufrechnung sowie die Bezahlung aller Zahlungsverpflichtungen für die erworbenen Produkte dem Hersteller gegenüber. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Grundlage der Beanstandung zu überprüfen. Die Reklamationen, die nicht vorschriftsmäßig oder nach dem Ablauf der Garantiefrist erhoben worden sind oder unbegründete Reklamationen, werden nicht geprüft.
6. Falls der Service unbegründet gerufen wird, werden die mit seiner Ankunft verbundenen Kosten in voller Höhe durch den Käufer gedeckt.
7. Die Garantie gilt für die gemäß dem in Systemkatalogen des Herstellers bestimmten Ausmaßbereich ausgefertigten Erzeugnisse
8. Sollte die Montage der Erzeugnisse des Herstellers selbständig durch den Käufer oder auf seinen Auftrag durch Reparatur-Baufirmen oder durch die von dem Hersteller genannten Firmen durchgeführt werden, so trägt der Käufer oder die o.g. Montagedienstleistung erbringenden Firmen die volle Verantwortung für die durchgeführten Montage-Bauarbeiten .
9. Gemäß allgemeinen Bedingungen für Kaufverträge ist der Käufer verpflichtet, eine qualitäts- und quantitätsmäßige Abnahme der Ware im Hinblick auf offensichtliche Mängel vorzunehmen, die durch ein Abnahmeprotokoll bzw. eine Bestätigung auf einem Formular der Warenausgabe nachzuweisen ist. Als offensichtliche Mängel gelten Abweichungen im Bereich der Abmessungen, Einteilungen, Farben sowie jegliche mechanischen Schäden, u. dergl.. Ist ein Produkt mit sichtbaren Fehlern montiert worden, so unterliegt es nicht den Garantiebedingungen.
10. Die während der Garantiefrist entstandenen Mängel werden innerhalb von 21 Tagen ab Anzeigedatum behoben, wobei sich die Behebungszeit verlängern kann, wenn die Reparatur des Umtausches von Konstruktionselementen der Erzeugnisse bedarf oder aus wichtigen objektiven Gründen z.B. den meteorologischen Bedingungen.
11. Der Reklamationsverzug besteht nicht, wenn sich der Vertreter des Herstellers bei dem Käufer zu vereinbartem Termin zur Vollziehung der Reklamation anmeldet und dies wegen der seitens des Käufers liegenden Gründe nicht machen kann. Die Reklamationsfrist verlängert sich dann um die Zeit des sich daraus ergebenden Verzugs. Falls der Käufer zweimal die Reparatur unmöglich macht, wird angenommen, dass er auf die Garantieansprüche verzichtet hat.
12. Garantieansprüche können nur im Falle von nicht sichtbaren Fehlern, d.h. solchen, die erst bei der Nutzung unseres Produktes unabhängig vom Benutzer auftreten können, geltend gemacht werden, ausgenommen: Regulierung von Beschlägen (Reibung des Fensterflügels an den Blendrahmen, schwacher Anpreßdruck des Fensterflügels, Durchzug, , o.Ä.), Wartung von Beschlägen, Profilen, Lackschichten, Dichtungen sowie zusätzlichen Ausstattungsbestandteilen.
13. Der Hersteller haftet bis zur Höhe der Summe von erworbenen Produkten (ohne Montagekosten). Der Hersteller haftet nicht für Kosten über die Kosten der Reparatur von Schadstellen.
14. Fehler, die in der Garantielaufzeit auftreten und die die Folge der Nichtberücksichtigung der sachgemäßen Transport-, Aufbewahrungs-, Montage-, Nutzungs- und Wartungsregeln führen automatisch zum Erlöschen der Garantie. Die Garantie gilt auch nicht mehr im Falle einer unsachgemäßen Reparatur oder eines Umbaus, die von Unbefugten durchgeführt wurde. Von der Garantie ausgenommen sind auch: unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Regulierung sowie Abnutzung der Elemente. Die Garantie und die Gewährleistung umfassen auch

nicht Fehler, die sich aus mechanischen Beschädigungen, die nach der Abnahme des Produktes entstanden sind, ergeben haben. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter Montage- und Installationsmaterialien, wie Silikone, Klebstoffe usw., die mit Elementen der Waren des Herstellers eine chemische Reaktion eingehen können, verursacht werden. Der Hersteller haftet nicht für Sachmängel, die sich aus der Verbindung dieser Waren mit anderen Gegenständen ergeben. Die Garantie erstreckt sich nicht auf das Beschlagen der Produkte, Scheiben und Scheibeneinsätzen von außen und von innen sowie die Regenbogenerscheinung, die durch die Interferenz von Lichtwellen an den Scheiben s.g. Newtonsche Ringe entstanden ist.

15. Der Käufer ist in eigenem Bereich verpflichtet, die in „den Ausnutzungs- und Wartungsgrundsätzen für Fenster und Balkontüren“ vorgesehenen Handlungen durchzuführen. Alle Mängel und Beschädigungen, die sich aus dem Fehlen der genannten Handlungen ergeben, verursachen Garantieverlust. Die Regelung ist keine Garantieleistung.
16. Risse und Sprünge jeglicher Art an der Oberfläche von Fensterprofilen und Türprofilen sowie Risse und Sprünge der Scheibeneinsätzen, die zum Zeitpunkt der Abnahme unserer Produkte am Tag des Kaufs nicht aufgetreten sind, die somit durch äußere Faktoren verursacht worden sind, die von unserem Herstellungsprogramm unabhängig sind, sowie Fehler, die nach der Montage unsichtbar bleiben und auf den Nutzwert keine Auswirkungen haben (z. B. Risse) – sind von der Garantie ausgenommen.
17. Die Garantie umfasst keine Farbenabweichungen (Farbton) der Scheibeneinsätze und Fensterprofile, die insbesondere bei den Bestellungen von zusätzlichen Fenstern nach dem Ablauf einer Zeit auftreten können und Nachfolge der Änderungen in dem Material selbst und immer weiter schreitender Produktionstechnologie sind. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf die Unterschiede in Farbe (Farbton) der Fensterprofile, Baumringe oder des Musters, die von Herstellern der Dekorfolien und Herstellern der Profile abhängen und so treu wie möglich die Holzstruktur nachahmen sollen.
Die Garantie erstreckt sich auf keine Dekorfolien mit satiniertes Struktur bzw. Mattstruktur nach den gültigen Farbmustern.
18. Die Garantie erstreckt sich auf keine verformten 36, 40, 44 bzw. 48 mm starken Türfüllungen und Kunststoffpaneele – mit den folgenden Ausnahmen:
 - a) weiße Farbe
 - b) bei einer Fläche bis zu 1m² und einer Höhe bis zu 1700 mm
19. Die Garantie erstreckt sich auf keine Türflügel, breiten Flügel, wo zwei oder mehr vertikale Pfosten eingesetzt wurden.
20. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Beschädigungen, die infolge äußerer Ereignisse wie: Überflutung, starker Wind, Feuer, Explosion, Bergbauschäden, Gebäudesturz o.Ä. (direkt oder indirekt) entstanden sind.
21. Die Garantie für die verkaufte Ware schließt nicht aus, schränkt nicht ein und stellt nicht die Berechtigungen des Käufers ein, die sich aus der Unstimmigkeit der Ware mit dem Vertrag ergeben.
22. Der Hersteller entscheidet über Reparatur oder Umtausch des reklamierten Erzeugnisses.
23. Falls der Mangel des Erzeugnisses nicht behebbar ist oder seine Behebung die Qualitätsminderung des Erzeugnisses verursachen würde, kann die Reklamation mit dem Einverständnis des Käufers durch Preisminderung erfolgen.
24. Die integralen Bestandteile der Garantiebedingungen sind „die Ausnutzungs- und Wartungsgrundsätze für Fenster und Balkontüren“ und die Montagekarte.
25. Die Garantie wird als ein Vertrag betrachtet und die Parteien schließen übereinstimmend andere Regelungen aus.

Gültig ab 01.05.2022

Datum und Unterschrift des Käufers

Unterschrift und Stempel des Verkäufers